

Brandschutztechnische Anforderungen

Die Bauordnungen der Bundesländer schreiben u.a. vor, dass

1. Lüftungsanlagen betriebsund brandsicher sein müssen
2. Lüftungsleitungen, sowie ihre Verkleidungen und Dämmschichten aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) bestehen müssen. (gilt nicht für Lüftungsleitungen innerhalb Wohnungen)
3. Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen bzw. Lüftungsleitungen die Brandabschnitte überbrücken, so beschaffen sein müssen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

**Feuerwiderstandsdauer
von Lüftungsleitungen und Installationschächten in Minuten**

Gebäude	Überbrückung von Bauteilen		
	Decken	Brandwände	Flurwände und Trennwände F 30 oder F 90
bis 2 Vollgeschosse	-	90	30
3 bis 5 Vollgeschosse	30	90	30
Mehr als 5 Vollgeschosse, außer Hochhäuser	60	90	30
Hochhäuser (>22m Gebäudehöhe über Geländeoberfläche)	90	90	30

Anm.:

Vollgeschosse sind Geschosse, die über der Geländeoberfläche liegen und über zwei Drittel der Grundfläche eine Mindesthöhe von 2,30m aufweist. Ein Kellergeschoss ist dann Vollgeschoss, wenn die Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20m über der Geländeoberfläche liegt.



Sprechertext

Mit zunehmender Geschosshöhe eines Gebäudes steigt das Brandrisiko. Aus diesem Grund ist die erforderliche Feuerwiderstandsdauer abhängig von der Art, Geschosshöhe und Höhe des Gebäudes. Die in der Tabelle angegebenen Zeiten sind einzuhalten, wenn Lüftungsleitungen, Installationsschächte oder Kabeltrassen durch eine Decke oder Wand mit den entsprechenden brandschutztechnischen Anforderungen geführt werden muss. Bei Gebäuden besonderer Art und Nutzung können diese Mindestforderungen von der Bauaufsichtsbehörde erhöht werden.